

Verfolg derer, in den Mecklenburgischen Landes-Angelegenheiten emanirter, merckwürdiger Schrifften

[Mecklenburg], MDCCXXXIII.

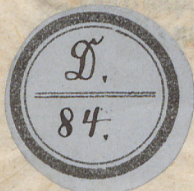
<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1857973240>

Druck Freier  Zugang



Verfolg
derer,
in den Mecklenburgischen
Landes-Angelegenheiten
emanirter, merckwürdiger
Schriften.

ANNO MDCCXXXIII.



M-1039 28.

pladit

und

schiffgrundmiller und in

medienregeln R=2000

schiffgrundmiller



ANNO MDCCLXXIII

Handwritten scribbles and numbers, including '100' and '11'.

Copia des' an Se. Römisch-Kayserl. Majest. von Hrn. Herzog
 Carl Leopold zu Mecklenburg abgelassenen allerunterthä-
 nigsten Submissions-Schreibens.

Aller-Durchlauchtigster ic.

Sleichwie in und bey meinem bald 15-jährigen bittersten
 Leydens-Verhängniß, mir nichts näher recht an die See-
 le getroffen, denn daß Ew. Kayserl. Majest. sonst das ge-
 sammtte wehreste Teutsche Vaterland erquickende, und
 auch mir bey der ehe persöhnlichen Audience und Aufwar-
 tung, aus höchsten Kayserl. Munde versicherte Reichs-
 väterliche Gnade, Hulde und Mildigkeit, ich durch betrüb-
 te Beysehung meiner Widerwärtigen von mir abgelencket verspühren müssen:
 Also weiß mich unmöglich länger zu enthalten, noch zu beruhigen, als daß durch
 Göttliche Benedeyung diesen unschätzbahren Schatz wiederum zu gewinnen
 meine äußerste Sorge und Bestrebung seyn lasse. Denn, ob zwar bey lauterster
 Prüfung Gott Lob! nichts finde, womit Ew. Kayserl. Majest. unerträgliche
 Ungnade ich vorsehlich und gröblich verschuldet hätte, so ist und bleibt mir den-
 noch nicht gnugsam zu beklagen, daß meine übel wollende vermündend gewesen,
 glaublich zu machen, ob wäre ich gegen Ew. Kayserl. Majest. ein ungehorsamer,
 widerwärtiger und eigenwilliger Reichs-Fürst, welcher allerhöchst Deroselben
 die allerschuldigste Submission und Partition schwierig, oder wohl gar abwendig
 zu machen trachtete; Hievon aber weiß ich mich nicht allein vor Gott und mei-
 nem Herken und Gewissen unschuldig, sondern ich schütte auch zugleich das in-
 nerste meines getreuen redlichen und rechtschaffenen Gemüthes nochmahlen mit
 dieser unverstellten standhaften Erklärung und Bezeugung allerunterthänigst
 aus, daß gegen Ew. Kayserl. Majest. als von Gott gesetzten Glorwürdigsten
 Reichs Ober-Haupten, ich alle vollständigste Devotion, Submission und Parti-
 tion dergestalt zu erweisen und zu leisten willig, eifrig und begierig sey, wie ir-
 gends von einem getreuen und aufrecht gesinneten alten Reichs-Fürsten verlan-
 get, und erfunden werden mag, in der damit verbundenen festen Zuversicht, daß
 Ew. Kayserl. Majest. Weltkundige Gerecht- und Großmüthigkeit, mir die un-
 gekränckte Beybehaltung meiner uralten ReichsGrund-Gesetzmäßigen Landes
 Obrigkeitlichen Regalien und Gewaltshame, gleich jene, auf keinerley Weise
 entgönnen, noch verrücket lassen werde. Ew. Kayserl. Majest. geruhen dannen-

hero mit allerhöchst Dero theuersten Reichs-Väterlichen völligen Gnademich
wiederum zu umarmen und von neuen zu beseelen, dahingegen aller Huldgnä-
digst versichert zu leben, daß ich mit aller ersinnlich- und vollkommenster und auf-
richtigster Reichs-Fürstl. Devotion, Veneration und Submission unverbrüch-
lichst sey und alstets verbleibe

Erw. Kayserl. Majest. rc.

Schwerin, den 29 Sept.
1733.

Carl Leopold
Herzog zu Mecklenburg.

Copia des Königs von Preussen Majestät Interventions-
Schreibens.

Sw. Kayserl. Majest. kan der Beklagens-würdige Zustand, worinn die
Fürstl. Mecklenburg-Schwerinische Länder sich seit vielen Jahren her
befinden, und daß nunmehr endlich des Herzog Carl Leopold Lhd.
durch allerhand, wider Denselben und seinen Unterthanen vorgenommene Pro-
ceduren, absonderlich aber, durch die formirte gar enge Einschrenckung seiner
Stadt und Residence Schwerin, wobey Ihm und den Seinigen fast alle Le-
bens-Mittel abgeschnitten, zur äußersten Desperation gebracht worden, nicht un-
bekandt seyn. Er sezet aber gleichwohl mitten in seinem Unglück ein festes Ver-
trauen auf Erw. Kayserl. Majest. Welt-gepriesenen Clemence, und verlanget
insändigst, bey Deroselben in Kayserl. Hulde und Gnaden wieder auf- und an-
genommen zu werden; verspricht auch zu solchem Ende eine völlige Parition und
Submission zu leisten, wie Erw. Kayserl. Majest. solches aus seinem an höchst
Dieselbe gerichteten in Originali hierbey gefügten Schreiben des mehrern zu er-
sehen, geruhen wolle. Ich hoffe, es werde des Herzogs bezeugende Reue, und
zugleich thurende Zusage, aufrichtig gemeinet seyn, Erw. Kayserl. Majestät auch
derowegen nach Dero ihr angestammten Mildigkeit von selbst geneigt seyn, das
vergangene Großmüthig in Vergessenheit zu stellen, und den Herzog, nebst sei-
nen fast gänzlich ruinirten Unterthanen, dero Gestalt in Kayserl. Gnaden anzu-
sehen, daß beyderseits von ihrem sonst unvermeidlichen Untergang annoch geret-
tet werden mögen. Gleichwie ich aber wohl begreiffe, daß solches wohl nicht
anders geschehen könne, als wenn der Herzog die versprochene Parition auch
wirklich leistet; Also stelle ich Erw. Kayserl. Majestät Freund-Brüderlich an-
heim, nur die eigentliche Parthen, in welchen des Herzogs Parition und Sub-
mission bestehen soll, specificce zukommen zu lassen, alsdann ich nicht ermangeln
werde,

werde, ihn zu deren Bewürkung eifrigst anzurathen, damit die ganze Mecklenburgische Affaire solchergestalt auf eine Ew. Kayserl. Majest. höchsten Approbation und Gefälligkeit gereichende Art abgethan und beygelegt werden möge. Ich erbitte mir über obiges Ew. Kayserl. Majestät höchste Resolution und Gutfinden zc.

Berlin, den 6 Octobr. 1733.

Copia Kayserl. allergnädigster Resolutionum in Sachen Mecklenburg, d. 29. Oct. & 3 Nov. 1733.

Jovis den 29ten Octobr. 1733.

Mecklenburg. Ritter- und Landschafft, contra den Hrn. Herzogen zu Mecklenburg in puncto novæ Commissionis. Publicatur Resolutio Cælarea:

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs- Hof- Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 20 hujus allergnädigst approbiret. Deme zufolge:

Rescribatur dem Hrn. Herzog Christian Ludewig als Kayserl. Commissario: Kayserl. Majest. hätten aus seinem, des Commissarii, vom 7 Octobr. a. c. datirten allerunterthänigsten Bericht allergnädigst ersehen, was derselbe abermahls wegen Hinwegnehmung der Stadt Schwerin vor Kayserl. Verordnungen allerunterthänigst ausbitte.

Nachdem aber von Ihme, Commissario, bloß allein durch bisherigen Aufschub und Verzögerung der Land- Tag gegen so viele Kayserl. Rescripta immer weiter hinaus gesetzt worden, die Ruhe und Sicherheit des Landes aber hauptsächlich darauf ankomme, daß auf demselben fest gestellet werde, wie von einem anpartheyischen und uninteressirten Reichs- Stande hinlängliche Truppen übernommen werden können, und ehe dieses geschehen, sich ohne mehrere Zerrüttung und Schaden des Landes, der Stadt Schwerin halber nichts verordner lässet; Also er, Commissarius, wegen Hinwegnehmung der Stadt Schwerin vorisgo und ehe der Land- Tag gehalten worden, keine weitere Lasten zu thun, sondern sich vielmehr zuzuschreiben, daß durch Aufschub desselben, gegen so oft wiederholte Kayserl. Befehle, so viele Unordnung und Tumult entstanden. Es hat also derselbe ohne weiteren Anstand und Einwendung sobald nur immer möglich den

Land=Tag in Rostock zu eröffnen, um so mehr, als dieser Ort hierzu sicher genug ist, und jeder darauf zu erscheinen hat, bey wieder hergestellter Ruhe des Landes sich dahin begeben kan, zu welchem Ende er dann auch dem Herzog von Sirelis ohne allen Zeit=Verlust, wann der Land=Tag seinen Fortgang haben solle, Nachricht zu ertheilen hat, damit auch dieser mit seiner Ritterschafft sich dazu gefast machen könne, und würden Kayserl. Majest. die geringste weitere Verzögerung des Land=Tags ernstlich ahnden. Wie dann auch Dieselbe nicht anders als mißfällig ersehen können, daß er, Commissarius, den 26ten Sept. a. c. ohne vorhergängige allerunterthänigste Anfrage bey Kayserl. Majest. ein Pardons=Patent zu publiciren sich unternommen. Dann ob ihm gleich in Verfolg des den 7den Sept. a. c. an ihn erlassenen Rescripts alles dasjenige, was zu Hintertreibung der gefährlichen Unternehmungen des Herzogs Carl Leopolds nöthig ist, sonderlich wenn periculum in mora seyn sollte, ohne fernere Anfrage so gleich zu veranstalten frey bleibet, so können doch ausser diesem Fall von ihm die fines Commissorii nicht überschritten werden, noch er sich ohne Kayserl. Allergnädigsten Befehl eines Juris aggratiandi über Delinquenten anmassen. Kayserl. Majest. seyn in übrigen aus allerhöchster Kayserl. Milde und Gnade allergnädigst gemeinet, denen verführten Unterthanen, wenn sie sich instünfftige Kayserl. Verordnung gehorsam und gemäß bezeigen würden, Verzeihung und Erlassung der Straffe, jedoch mit Ausnahme der Aufwiegeler und Rädelsführer, angedeyen zu lassen, befehlen aber ihme Commissario hierdurch allergnädigst und ernstlich, sich dergleichen vor sich und ohne Kayserl. Verordnungen nicht mehr anzumassen noch sonst in einigen Stücken die Gränzen der aufhabenden Commission zu überschreiten, und im übrigen von Befolgung alles dieses, sonderlich aber wie der Land=Tag würcklich seinen Anfang genommen, und was wegen Uebernehmung fremder Troupen von einem unpartheyischen Reichs=Stand und Befriedigung wegen des Rückstandes der vorigen Commissions=Höfen, als welche Punkten er vor allen andern in Proposition zu bringen hat, beschloffen worden, baldmöglichst allerunterthänigst zu berichten, und sodann Kayserl. allergnädigste Resolution darüber zu erwarten.

A. H. von Glandorff.

Martis den 3. Novembr. 1733.

Mecklenburg contra Mecklenburg p^o novæ Commissionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs=Hof=Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 26ten Octobr. a. c. allergnädigst approbiret.
Demnach
1^{mo} Fiat

1^{mo} Fiat Rescriptum an den König in England als Churfürsten zu Hannover: Kayserl. Majest. hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was unter den Papieren des gefangenen Mecklenburgis. Generals Tilly und Rath Kaisers von einer dem Westphälischen Friedens-Schluss und Reichs-Constitutionen schnur gerade entgegen lauffenden Allianz mit der Kron Franckreich zum Vorschein gekommen. Gleichwie nun Kayserl. Majest. sonst den Ständen des Reichs ihr Jus Fœderum zu fräncken nicht gemeinet seyn; Als könnten Sie doch auch nicht zugeben, daß Bündnisse mit auswärtigen gegen Kayserl. Majest. und das Hl. Römis. Reich, wie auch Kayserl. allergerechteste Verordnungen und gegen getreue Mit-Stände des Reichs, Sie ihrer Länder zu entsetzen, errichtet würden. Kayserl. Majest. gesinneten also an ihn, den König, als Churfürsten zu Hannover, und wolten ihm hierdurch aufgetragen haben den General Tilly und Rath Kaiser über diese Allianz umständlich ad Articulos vernehmen, insonderheit aber darüber befragen zu lassen, was dann am Ende die Kron Franckreich vor grosse Conditiones, die die Mecklenburgis. Abgesandte der Feder nicht vertrauen wollen, an die Hand gegeben; und erwarteten Kayserl. Majest. davon das geführte Protocoll, versaheten sich im übrigen auch, daß der Inquisitions-Process gegen den General Tilly und übrige Rädelshührer gehörig instruiret, und sodann Kayserl. Majest. nebst Käßlichem Gutachten eingeschicket werde.

2^{do} Fiat Rescriptum an den Commissarium, des Inhalts:

Kayserl. Majest. hätten aus seines abgeschickten Raths Verpoorten allerunterthänigsten Exhibito sub Präsentato 22 Octobr. a c. sich allerunterthänigst vortragen lassen, womit derselbe seine Flucht aus denen Mecklenburgis. Landen zu entschuldigen vermeinet; Nachdem er Commissarius aber durch die sterige Verzögerung des Land-Tages an dem entstandenen Tumult und Unruhe, und daß nicht zu rechter Zeit, noch die nöthige Troupen ihn und das Land sicher zu stellen, von einem unpartheyischen Reichs-Stande haben übernommen werden können, grosse Schuld trägt, auch die Frage gar nicht ist, ob so gleich in der Stadt Rostock bey dem Ausbruch des Tumults hinlängliche Besatzung gewesen, sondern nur, daß er, Commissarius, hat wissen können, daß in gar weniger Zeit und Tagen der nöthige Succurs kommen, und überflüssige Sicherheit verschafft werden könne; Als könnte seines Vorwendens ungeachtet, Kayserl. Majest. ihn wegen so lange verzögerten Land-Tages und Entweichung nicht entschuldiget halten, trügen aber zu demselben das allergnädigste Vertrauen, da nunmehr die Sicherheit im Lande wieder hergestellt, und nach sichern eingelauffenen Berichten von dem neuen Aufboch nichts Gefährliches zu besor-

besorgen stehet, es werde derselbe nunmehr, ohne weitem Ausflucht, den Landtag eröffnen und den so nöthigen Securitäts-Punct, wie Ihme so lange schon aufgegeben worden, fest stellen, da ihm und dem ganzen Lande Mecklenburg, so dann die allernachdrücklichste Kayserl. Verordnungen zu Ruhe und Sicherheit nicht entstehen werden, wie sich dann auch Kayserl. Majest. zu ihm dem Commissario allergnädigst versaheten, daß Er sich an Befolgung der Kayserl. Verordnungen und Rescripten, durch niemand, wer er auch sey, irre machen, sondern sich an dieselbe lediglich halten werde, und hat Er im übrigen die beygeschlossene Patenten aller dienlichen Orten affigiren zu lassen.

Nachdem auch der Herzog Carl Leopold die gehorsahmen Bürgermeister zu Parchim und Güstrow widerrechtlich ihrer Aempter zu entsetzen und mit noch grössern Straffen zu bedrohen sich unterstanden, als werden die von besagtem Herzog wider sie ergangene Mandata und Rescripta von Kayserl. Majest. hiermit gänzlich cassiret und aufgehoben, und hat er Commissarius dieselbe nicht nur in ihren Aemptern nachdrücklich zu schützen, sondern Auctoritate Caesarea an die Raths-Berwandte, Stadtsprechere, Gewercke und Bürgerschaft zu Parchim und Güstrow und deren Raths-Verfohnen Decreta ergehen zu lassen, daß sie die obgemeldte Bürgermeistere in diesen ihren Aemptern erkennen, und mit ihnen, wie zuvorn, alles gebührend überlegen sollen. Und hat er Commissarius, wie dieses alles von ihm ohne Aufschub befolget worden, an Kayserl. Majest. forderhabnsten allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

^{3^o} Fiant Patenten an die sämtliche Fürstl. Mecklenburgische Land-Stände, Räte, Bediente, Geist- und weltlichen Standes, Militz und sämtliche Unterthanen, der Mecklenburgischen, Schwerin- und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisirten Stiffts Schwerin, sonst Bükow genandt, und der Stadt Rostock, des Inhalts:

Es hätten Kayserl. Majest. nicht anders als mißfällig vernehmen müssen, zu was vor einem unjustificirlichen Tumult gegen die allergerechtest vormahlig erkandte Commission, bis zu anderweiter verschaffter Sicherheit des Landes, noch in dem Mecklenburgischen liegende Troupen sich viele der Mecklenburgischen Unterthanen verleiten lassen? Ob nun gleich auch diejenige, welche sich gegen die Kayserl. Verordnung zu dem Tumult mit verführen lassen, denen Rechten nach, mit Leib- und Lebens-Straffen anzusehen wären, so wolten doch Kayserl. Majest. vor dieses mahl aus allerhöchster Kayserl. Milde gegen diejenige, welche sich hinein ziehen lassen, noch Gnade haben, und bloßhin die Aufwiegeler und Rädelshüter mit der gebührenden Straffe ansehen.

Befehleten aber hierdurch allen und jeden Eingeseffenen und Unterthanen
der

der Fürstenthümer Mecklenburg hiemit ernstlich, sich künfftig durch kein neuerliches Aufboth oder auf andere Wege zum Ungehorsam gegen Kayserl. Verordnungen verführen zu lassen. Kayserl. Majest. sein allergnädigst gemeinet, einem jeden, wes Standes und Würden er auch sey, sein Recht wiederfahren zu lassen, wogegen der bisher diesen allgeredhtesten Verordnungen ungehorsahme Herzog, zu seiner grösssten Verantwortung sich gesezet, und auf nichts anders dencket, als seine arme Unterthanen in den äussersten Ruin zu stürzen, und wohl gar um Leib und Leben durch solche Widersetzlichkeit zu bringen, bey welchen Umständen Kayserl. Majest. ihn, den Herzog, wie er dem Vernehmen nach, fälschlich vorgiebet, nicht zu Gnaden annehmen und restituiren könnten, so lange er nicht allen ergangenen Kayserl. Verordnungen in jeden Puncten und Strüken ein völliges Genügen thun und pariren werde.

Gleich wie nun Kayserl. Majest. auf dem nächsten Land-Tag, wie die vollkommene Ruhe und Sicherheit des Landes könne hergestellt werden, in Deliberation zu ziehen allergnädigst anbefehlen und mit denen schleunigsten Verordnungen so dann nicht entstehen werden. Also wolten Sie hiermit alle und jede Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn, Reichs-Väterlich hierdurch ermahnet haben, sich denen Kayserl. Verordnungen gemäß und gehorsam zu bezeigen, und dagegen Kayserl. allerhöchsten Schuzes und fordersamster hinlänglichem Verfügung vor die allgemeine Ruhe und Sicherheit, auch Administration der heilsamen Justiz zugewärtigen.

4^{to} Et ha Patentis Includantur Domino Commissario in Originali & Copia.

5^{to} Fiat Rescriptum an den Kayserl. Minister, Grafen von Seckendorff, des Inhalts: Nachdem aus denen Brieffschaften des gefangenen Mecklenburgischen General Tilly und Rath Kaisers sich entdecket, daß der regierende Herzog zu Mecklenburg ein, allen Reichs-Constitutionen entgegen lauffendes Bündniß mit der Kron Frankreich errichtet, als welches zum Fundament sezet, daß Kayserl. Majest. keine Klagen der Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn weder in Possessorio noch Petitorio annehmen können, und daß allen wider einen, nach gnugsamer Untersuchung der Sachen, seiner Unterthanen hergebrachten Privilegien und Freyheiten handlenden Landes-Herren, verordnete Commissiones null und Friedbrüchig seyn, und ein jeder Reichs-Fürst auswärtiger Potenzen Hülffe dagegen ergreifen und dem ganzen Heil. Römischen Reiche einen Krieg deswegen von Auswärtigen über den Hals ziehen könne, so sey daraus nur allzu klahr wahrzunehmen, wie wenige es dem Herzoge zu Mecklenburg mit seiner Partition und Submission ein Ernst seyn müsse. Und gleich-

wie Kayserl. Maj. denen Ständen des Reichs Ihr Jus Foederum in denen gehörigen Schrancken nicht zu kräncken gemeinet seyn. Also versetzten sich hingegen allerhöchst Diefelben zu des Königs in Preussen Patriotischen Gemütthe und Meinung, daß dieselbe eine solche Allianz, als der Herzog zu Mecklenburg zu Hintertreibung Kayserl. Verordnungen errichten wollen, von selbst abhorriren werde. Kayserl. Majest. hätten auch an Sich selbst des Herzogs präterdirte Submissions- und Partitions- Anzeige, so gefasset befunden, daß daraus weder eine Neue über seinen Ungehorsam, noch eine Partition zu ersehen sey, indem er denen Kayserl. ergangenen Erkänntnissen, die sich auf Privilegia der Ritter- und Landschafft und Land- Tages Schlüssen gründeten, eine unumschränckte Landes-Hoheit entgegen setzen will. Kayserl. Majestät versetzten sich also zu des Königs in Preussen Gemüths-Billigkeit, daß er von Selbsten erkennen werde, wie keine andere Partition und Submission des Herzogs zu Mecklenburg vorhinlänglich angesehen werden könne, als bis er allen ergangenen Kayserl. Verordnungen, welche dem Herzog jederzeit gehörig inquirirt worden, ohne Ausnahme zu pariren, und durch fernere Widersetzlichkeit sich selbst und sein Land nicht ins das äußerste Verderben zu stürzen, sich anheischig machen, und sein Versprechen in der That erfüllen werde. Uebrigens hat er, Graf von Seckendorff, was ihme darüber zur Antwort ertheilet worden, an Kayserl. Majest. unverzüglich allerunterthänigst zu berichten.

Wir, Carl der Sechste, von Gottes Gnaden
 Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn,
 Böhheim, Dalmatien, Croatien und Eclavonien zc. König, Erb-
 Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer,
 Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu
 Tyrol zc.

Sügen denen sämtlichen Fürstlichen Mecklenburgischen Land-
 Ständen, Räten, Bedienten Geist- und Weltlichen Stän-
 des

des, Militz, und sämtlichen Unterthanen derer Mecklenburg, Schwerin und Güstrowischen Landen, wie auch des secularisirten Stifts Schwerin sonst Bülow genant und der Stadt Rostock hiermit zu wissen, welche hergestalten Wir mit höchstem Misfallen vernehmen müssen, zu was für einen unjustificirlichen Tumult gegen die allergerechtest-vormählig erkannte Kayserl. Commission bis zu anderweiter verschaffeter Sicherheit des Landes, noch in dem Mecklenburgis. liegende Troupen, sich viele derer Mecklenburgis. Unterthanen verleiten lassen; Ob nun gleich auch diejenige, welche sich gegen Unsere Kayserl. Verordnungen zu dem Tumult mit verführen lassen, denen Rechten nach, mit Leib- und Lebens-Straffe anzusehen wären; So wollen Wir doch vor diesemahl aus höchster Kayserl. Milde gegen diejenige, welche sich hineinziehen lassen, noch Gnade haben, und bloßhin die Aufwiegeler und Räbelsführer mit der gebührenden Straffe ansehen. Wir befehlen aber hierdurch allen und jeden Eingefessenen und Unterthanen der Fürstenthümer Mecklenburg hies mit ernstlich sich künftighin durch keinen neuerlichen Aufbot auf andere Wege zum Ungehorsam gegen Unsere Kayserl. Verordnungen und zu strafbaren Aufstand verführen zu lassen; Wir sind gnädigst gemeinet, einen jeden, wes Standes und Würden er auch seye, sein Recht wiederfahren zu lassen, wogegen der bishero diesen gerechtesten Verordnungen ungehorsame Herzog, zu seiner größten Verantwortung sich gesetzt, und auf nichts anders dencket, als seine arme Unterthanen in den äußersten Ruin zu stürzen, und wohl gar um Leib und Leben durch solche Widersetzlichkeiten zu bringen, bey welchen Umständen Wir gedachten Herzog (wie er dem Vernehmen nach fälschlich vorgiebet) nicht zu Gnaden annehmen und restituiren können, so lange Er nicht allen ergangenen Kayserl. Verordnungen in jeden Punkten und Stücken ein völliges Genügen thun und pariren wird. Gleich wie Wir nun auf dem nächsten Land-Tage, wie die vollkommene Ruhe und Sicherheit des Landes könne hergestellt werden, in Deliberation zu ziehen, gnädigst anbefohlen, und mit denen schleunigsten Verordnungen sodann nicht entstehen werden: Also wollen Wir hiemit alle und jede Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn, Reichs-Väterlich hiedurch ermahnet haben, sich denen Kayserl. Verordnungen gemäß und gehorsam zu bezeigen, und dargegen Unsers Kayserl. Schutzes und fördersamster hilffanglicher Verfügung vor die allgemeine Ruhe und Sicherheit, auch Administration der heylsamen Justiz zu gewärtigen, wornach alle und jede sich zu richten und zu achten haben. Geben in Unser Stadt Wien den dritten Novembris, Anno Siebenzehnhundert Drey und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im

Drey und Zwanzigsten, des Hispanischen im Ein und Dreyzigsten, des
 Hungarisch- und Böheimischen auch im Drey und Zwanzigsten.

S A R S mpr. (L. S.)

Vt. F. C. Bischof zu Bamberg und Würzburg,
 Herzog zu Francken. mpr.

Ad Mandatum Sac^{ae} Caes^{ae}
 Majestatis proprium

A. H. v. GLANDORFF. mppria.

Copia Schreibens des Königlischen Preussischen Hrn. Ge-
 nerals, von Schwerin, in Mecklenburg.

Hochwohlgebohrner Herr / Hochgeehrtester Herr Land-Rath/
 sehr wehrtester Herr Bruder.

Sow. Hochwohlgebohrnen habe die Ehre beygehendes Pro Memoria zu
 übersenden, und bitte solches der Hochlöbl. Ritter- und Landschafft
 vorzutragen.

Sonsten berichte, daß die unter meinem Commando stehende Troupen
 in den Aemtern so gut, als ich gekonnt, vor der Hand einquartieret, da
 es aber mit der Zeit, wofern das von meinem Allergnädigsten Könige und
 Herrn vorgeschlagene Temperament nicht bald zum Stande kommen solte,
 denen Aemtern zu schwer fallen, und denen Troupen die Fourage mangeln
 dürffte, diese aber zum Schutz und Sicherheit der Ritter- und Landschafft all-
 hier im Lande gerücket, als werden dieselbe sich auch nicht entziehen können, zu
 der Troupen Subsistence das Nöthige mit beyzutragen. Ich bin mit aller
 Consideration

Ew. Hochwohlgebohrnen

Meines Hochzuehrenden Herrn Land-Raths
 und sehr wehrten Hrn. Bruders.

Parzim, den 28 Novembr.
 1733.

ganz ergebenster Knecht
 C. von Schwerin.

Pro

Pro Memoria.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, mein allergnädigster König und Herr, beharren standhaftig in Dero einmahl gefassten Resolution die Ruhe und Sicherheit dieser Landen, so viel möglich und an Ihnen ist, zu beschleunigen und zu conserviren, zu dem Ende sie mir in Gnaden aufgetragen, Ew. Hochfürstl. Durchl. und der Hochlöbl. Ritter- und Landschafft anzuzeigen, wie bey gegenwärtigen Coniuncturen so wenig von Württemberg als Sachsen-Gotha Troupen zu bekommen seyn, so zu obigen Zweck in diesen Landen könnten verleget werden, und Deroselbenschiene der Vorschlag, daß Hamburgische Guarnison-Troupen darzu genommen werden möchten, noch zur Zeit der Beste zu seyn, bevorab da man auch Hoffnung hat, die Hamburger dahin zu disponiren, daß Sie die zu Bezahlung der rückständigen Commissions- und Executions-Kosten erfordernde Gelder fourniren und vorschiesse werden.

Wann aber die Sache mit der Hamburgischen Soldatesque nicht practicable seyn sollte, so bliebe kein ander und prompter Mittel übrig, als das Land mit Crantz-Troupen in gleicher Anzahl von denen droyen Herren Conservatoren zu belegen, und solches nach dem Fuß wie ich es bereits in meinem vorigen Pro Memoria unterm 8 Novembr. c. a. indiciret. Und habe daneben expresse Befehl, Ew. Hochfürstl. Durchl. und Hochlöbl. Ritter- und Landschafft zu declariren, daß es übrigens Sr. Königl. Majest. ganz indifferent sey, ob Crantz-Troupen oder Stadt Hamburger Soldaten darzu gebraucher werden, wann nur denen Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Höfen ein mehrers dabey nicht als Sr. Königl. Majest. zugestanden und eingeräumet wurde. Warchim, den 18 Novembr. 1733.

E. von Schwerin.

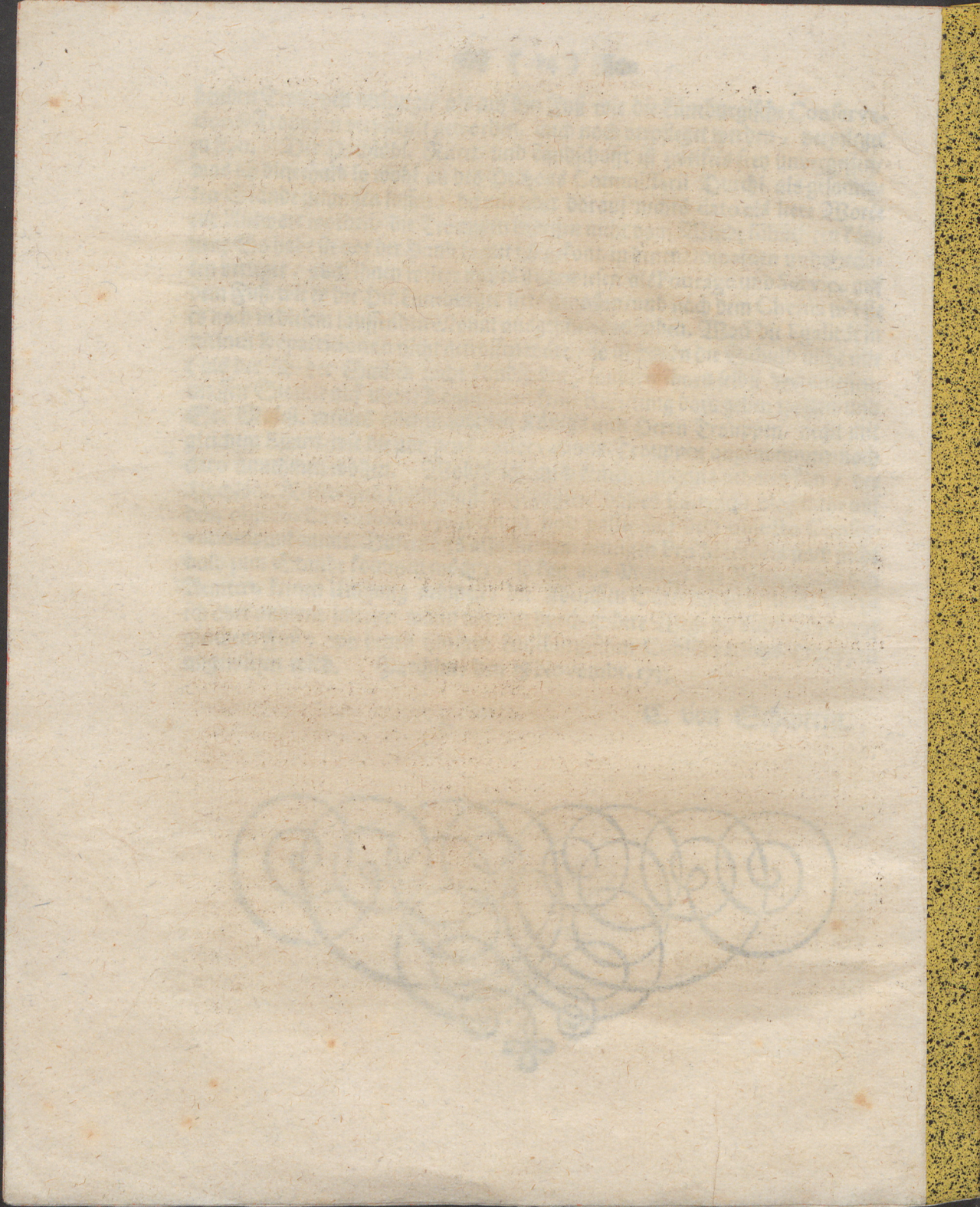
P. S.

Ich habe sogleich die Ehre dasjenige Schreiben von Ritter- und Landschafft zu erhalten, das selbige unterm 16 hujus an mich durch den Herrn Jahnrich von Platen abgehen lassen, und gebe darauf dienstlich zur Antwort, daß nach wie vor, ich Nahmens meines Allergnädigsten Königs und Herrn dieselben versichern kan, daß unfer Einmarsch zu nichts anders abziele, als zur Handhabung des Conservatorii, auch weiter nichts für denen unter meinem Commando stehenden

henden Troupen verlange, als auf den Fuß wie die Lüneburgische Conservations-Troupen verpflegt worden, auch noch verpflegt werden, verpflegt zu seyn. Der Hochlöbl. Ritter und Landschafft ist zweifels frey unvergessen, was ich dieserhalb so wohl an des Herzogs Commissarii Durchl. als gesammten Stände gelangen lassen; da mir aber darauf nichts dato als leere Worte zur Antwort worden, die Troupen indessen nicht vom Winde subsistiren können; So habe sie vor der Hand so gut ich gekont, in denen Domainen und Städten verlegt, auch ihnen weiter nichts angewiesen, als Fourage und Service auf dem Fuß, wie es die Hn. Lüneburger stets genossen, und nach dem Chema wie sie es noch in diesem lauffenden Monat ausgeschrieben haben. Was die Egalität in meinen Repartitionen nicht getroffen wäre, so ist davon die Schuld nicht mir (als der ich der Sachen nicht kundig bin) sondern ihnen selbst beyzumessen, massen Sie mir auf meine Requisition keine Anleitung dazu geben wollen, und Er. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herrn Troupen, nicht mit gleichem Egard, wie die übrigen Conservations-Troupen angenommen, noch dato annehmen wollen. Wobey ich auch keinen Umgang nehmen kan, der Hochlöbl. Ritter und Landschafft anzuzeigen, daß es nun nicht bloß mehr auf dem objecto Executionis, sondern in hoc passu auf dem objecto Conservationis ankomme. Daferne es also meinem heutigen Pro Memoria nach nicht bald zum Stande kommen möchte, so kan aus Mangel der Fourage bey den Aemtern keinen Umgang nehmen, die Adlichen Güter mit zu belegen, worzu ich aber ungerne schreite, wann mir nur durch andere Wege die Subsistance auf gleichem Fuß, wie denen übrigen Lüneburgischen Conservations-Troupen angewiesen wird. Parchim, den 18 Novembr. 1733.

E. von Schwerin.







... werde derselbe nunmehr, ohne weitem Ausflucht, den Land:
... so nöthigen Securitäts-Punct, wie Ihme so lange schon
... fest stellen, da ihm und dem ganzen Lande Mecklenburg, so
... flichste Kayserl. Verordnungen zu Ruhe und Sicherheit
... wie sich dann auch Kayserl. Majest. zu ihm dem Com-
... missario befehlen, daß Er sich an Befolgung der Kayserl. Ver-
... ordnungen durch niemand, wer er auch sey, irre machen, son-
... dern sich an ³⁰⁶alten werde, und hat Er im übrigen die ben geschlos-
... sene Patenten ^{OS 16000}arten affigiren zu lassen.

Nachdem Carl Leopold die gehorsamen Bürgermeis-
ster zu Parchim und ²⁰unrechtmäßig ihrer Aempter zu entsetzen und mit
noch größern Straß ^{OS 16000}sch unterstanden, als werden die von be-
sagtem Herzog wider ¹⁸ndata und Rescripta von Kayserl. Ma-
jest. hiermit gänzlich ca ¹⁷ben, und hat er Commissarius dieselbe
nicht nur in ihren Aempt ¹⁶zu schützen, sondern Autoritate Ca-
sarea an die Raths-Berw ¹⁵here, Gewercke und Bürger schaffte
zu Parchim und Güstrau un ¹⁴versohnen Decreta ergehen zu las-
sen, daß sie die obgemeldte ¹³diesen ihren Aemptern erkennen,
und mit ihnen, wie zuborn, alles ¹²gen sollen. Und hat er Com-
missarius, wie dieses alles von ¹¹sb befolget worden, an Kay-
serl. Majest. fordersamsten alleru ¹⁰richt zu erstatten.

⁹ Fiant Patenten an die sammtl ^{UB Rostock}enburgische Land-Ständ
de, Rätze, Bediente, Geist- und we ⁰⁹Miliz und sammtliche
Untertanen, der Mecklenburgischen ⁰⁸Güstraischen Landen,
wie auch des secularisirten Stiffts Sch ⁰⁷w genandt, und der
Stadt Rostock, des Inhalts:

Es hätten Kayserl. Majest. nicht andere ⁰⁶nehmen müssen,
zu was vor einem unjustificirlichen Tumult ge ⁰⁵best vormahlig
erkandte Commission, bis zu anderweiter versch ⁰⁴des Landes,
noch in dem Mecklenburgischen liegende Troupen ⁰³Mecklenburgi-
schen Untertanen verleiten lassen! Ob nun gleich ⁰²che sich ge-
gen die Kayserl. Verordnung zu dem Tumult mit ver ⁰¹n Rech-
ten nach, mit Leib- und Lebens-Straffen anzusehen wä ⁰⁰n Kay-
serl. Majest. vor dieses mahl aus allerhöchster Kayserl. ⁰⁰nige,
welche sich hinein ziehen lassen, noch Gnade haben, und bl ⁰⁰ge
ler und Rädetsführer mit der gebührenden Straffe ansehen.

Befehleten aber hierdurch allen und jeden Eingesehenen